



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz  
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

Gemeinde Immenstaad am Bodensee  
Dr.-Zimmermann-Str. 1  
88090 Immenstaad am Bodensee

Bürgermeisteramt  
Immenstaad

20. März 2024

Eingegangen

Datum 18.03.2024

Name Busciacco

Durchwahl 0711 126 2322

Aktenzeichen MLR27-8907-60

(Bitte bei Antwort angeben)

 Staatshaushaltsplan 2023/24, Kap. 0802 Tit. 686 87

## Zuwendungsbescheid

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung gemeinschaftlicher Bewässerungsinfrastruktur zur Bewässerung und Frostschutzberegnung (VwV Gemeinschaftliche Bewässerungsinfrastruktur) vom 3. Februar 2021 – Az.: 27-8907.50 in der geltenden Fassung

Förderung von konzeptionellen Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Investitionen,  
hier: Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Wasserentnahme aus dem Bodensee zur Frostschutzberegnung und Trockenbewässerung auf der Gemarkung der Gemeinde (in dem Verbandsgebiet des Boden- und Wasserverbandes) Immenstaad

Vorhabenummer 2024-021

Ihr Antrag vom 13.12.2023,  
eingegangen beim MLR am 15.12.2023

### Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrem Antrag auf Förderung des o. g. Vorhabens wird wie folgt entsprochen:

1. Zuwendungsbetrag

Auf Grund des Antrags vom 13.12.2023 und der eingereichten Unterlagen wird der Zuwendungsbetrag festgesetzt auf maximal **32.203,37 EUR**.

Die Förderung wird aus Landesmitteln finanziert, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

2. Festsetzung

Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich laut Antrag auf brutto 46.004,81 EUR. Als zuwendungsfähig werden festgesetzt:

Zuwendungsfähige Kosten für	Betrag in EUR	Förder-satz (v.H.)	Maximaler Zuwen-dungsbetrag in EUR
Investitionen (Nr. 3.1; 1. Spiegelstrich VwV Gem. Bewässerungs- infrastruktur)	-	50	-
Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen (Nr. 3.1; 2. Spiegelstrich VwV Gem. Bewässerungs- infrastruktur)	46.004,81	70	32.203,37
Gesamt	46.004,81		32.203,37

Gefördert wird die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Wasserentnahme aus dem Bodensee zur Frostschutzberechnung und Trockenbewässerung auf der Gemarkung der Gemeinde (in dem Verbandsgebiet des Borden- und Wasserverbandes) Immenstaad.

Die Studie ist der Bewilligungsbehörde nach ihrer Erstellung, spätestens jedoch mit dem Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.

Die Förderung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Antrag vom 13.12.2023 mit Anlagen und eingereichten Unterlagen ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

**Entscheidungsgründe:**

Ihr Antrag konnte bewilligt werden, weil die Fördervoraussetzungen der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17), des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, die vom Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Fördergrundsätze und die Fördervoraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung gemeinschaftlicher Bewässerungsinfrastruktur zur Bewässerung und Frostschutzberegnung vom 3. Februar 2021 (VwV Gemeinschaftliche Bewässerungsinfrastruktur) in der geltenden Fassung erfüllt werden.

Dem Antrag auf gesonderte Förderung konzeptioneller Vorarbeiten und Erhebungen gemäß Nr. 3.1 zweiter Spiegelstrich der VwV Gemeinschaftliche Bewässerungsinfrastruktur wird zugestimmt. Die Erstellung der Machbarkeitsstudie wird als solche bewertet und mit einem Fördersatz von 70% bezuschusst.

3. **Bewilligungszeitraum**

Mit dem Vorhaben darf erst nach Zustellung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können aus diesem Zuwendungsbescheid keine Rechte mehr abgeleitet werden.

**Der Bewilligungszeitraum beginnt ab sofort und endet am 31.10.2025.**

Der Widerruf wird vorbehalten für den Fall, dass diese Bestimmung nicht eingehalten wird.

## Nebenbestimmungen

4. Die Machbarkeitsstudie hat in enger Abstimmung mit dem Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz zu erfolgen. Die Inhalte und Ziele der Machbarkeitsstudie ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Die Machbarkeitsstudie ist frühestens nach Zustimmung des Landratsamtes Bodenseekreis, Amt für Wasser- und Bodenschutz abgeschlossen

5. Kosten und Finanzierung

Der Bewilligung liegt folgender Finanzierungsplan der Gesamtkosten zu Grunde:

Mittel	Betrag in EUR
Eigenmittel	13.801,44
Kredite	
Zuwendungsbetrag	32.203,37
Mittel Dritter	
Gesamt	46.004,81

Abweichungen von diesem Finanzierungsplan sind unverzüglich dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Bewilligungsbehörde) anzuzeigen.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-K darf die Zuwendung erst angefordert werden, wenn sie zur Finanzierung getätigter und nachgewiesener Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird. Die Nr. 1.5 ANBest-K findet auf diese Förderung keine Anwendung.

Abweichend von Nr. 2.1 ANBest-K gilt:

Werden die dem bewilligten Höchstbetrag zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben nicht nachgewiesen oder anerkannt, so ermäßigt sich die Zuwendung auf den Betrag, der bei Zugrundelegung des Fördersatzes nach der VwV Gemeinschaftliche Bewässerungsinfrastruktur und den anerkannten zuwendungsfähigen Beträgen erreicht wird.

6. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

7. Zahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Zur Auszahlung des Zuschusses muss ein vollständiger und richtiger Zahlungsantrag/Verwendungsnachweis mit vorgegebenem Formular bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Dem jeweiligen Zahlungsantrag sind Rechnungen und Zahlungsbelege sowie eine Belegliste in Papierform und auf Anforderung der Bewilligungsbehörde als Datei im vorgegebenen Format beizufügen. Die für die Prüfung des Zahlungsantrags/Verwendungsnachweises angeforderten zusätzlichen Belege und Unterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden, um die termingerechte Auszahlung der Mittel nicht zu gefährden.

Rechnungen über Vorausleistungen für eine Lieferung oder Leistung können einem Zahlungsantrag erst beigelegt werden, wenn die Lieferung oder Leistung an den Auftraggeber erfolgt ist.

**Abweichend von Nr. 7.1 ANBest-K ist der Schlusszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis bis spätestens 31.08.2025 einzureichen.** Abweichend von Nr. 7.2 ANBest-K müssen Belege vorgelegt werden. Die Anwendung von Nr. 7.7 ANBest-K ist ausgeschlossen.

Es werden folgende Fälligkeiten für Zahlungen festgelegt:

Jahr	Betrag in EUR
2024	16.100,00
2025	16.103,37

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt auf Anforderung grundsätzlich nach der o. g. Bereitstellung der Mittel und frühestens, nachdem dieser Bescheid Bestandskraft erlangt hat. Sofern dem Land Baden-Württemberg Mittel zur Verfügung stehen, ist eine Auszahlung auch vor bzw. nach dem eingeplanten Bereitstellungsjahr möglich.

8. Zweckbindung

Die Bewilligung der Mittel erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls die geförderten Mittel nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

9. Mitteilungspflichten

Abweichend von Nr. 5.1.2 der ANBest-K sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsbedingungen und jede Änderung des Umfangs der geförderten Maßnahme, mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Nr. 5.1.4 ANBest-K findet auf diese Förderung keine Anwendung.

10. Aufbewahrungspflichten

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Förderung von Bedeutung sind, gemäß den haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben oder ggf. anderer Vorschriften sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11. Evaluierung

Nach den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg sind innerhalb bestimmter Fristen, Berichte (z. B. Evaluierung, Monitoring) über die Maßnahme vorzulegen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Daten, Berichte und Informationen in der vom Zuwendungsgeber geforderten Form zur Verfügung zu stellen. Die VwV Gemeinschaftliche Bewässerungsinfrastruktur wird im Jahr 2024 in Bezug auf die Förderziele, den Finanzierungsumfang sowie die Zuwendungsbestimmungen evaluiert. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, hierzu auf Verlangen Unterlagen einzureichen oder Berichte zu erstellen.

12. Widerrufsvorbehalte des Zuwendungsbescheides

Der Zuwendungsbescheid kann – unbeschadet der Bestimmungen der §§48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) – auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen dieses Bescheides und seiner Anlagen verletzt werden. Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere widerrufen werden, wenn hinsichtlich subventionserheblicher Tatsachen im Sinne des §264 StGB falsche Angaben gemacht wurden. Zu Unrecht gewährte Beträge sind zurückzuzahlen. Für den zu Unrecht gewährten Betrag werden gemäß §49a des LVwVfG Zinsen berechnet.

13. Prüfungs- und Betretungsrechte von Kontrollpersonen

Den zuständigen Behörden des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen sowie dem Landesrechnungshof ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts-, Betriebs- oder Lagerräumen sowie von Betriebs- oder Vertragsflächen gestattet. Sie haben das Recht, auch nachträglich, das Vorliegen der Voraussetzungen durch Kontrollen (z. B. durch Besichtigung an Ort und Stelle) zu prüfen und entsprechende Auskünfte einzuholen. Auf Verlangen sind von den Zuwendungsempfängenden die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Rechnungen, Schriftstücke, Datenträger und Karten sowie die sonstigen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen sind Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert wird, wenn Zuwendungsempfänger oder eine von dieser beauftragten oder bevollmächtigten Person die Kontrolle verhindert und/oder sich seinen insofern bestehenden Mitwirkungspflichten verweigert.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Albrecht Kümmel